

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Carreau, Dominique: Droit International.** 2e éd. Paris: Pedone (1988).  
XXVIII, 618 S. (Etudes Internationales, No.1). F 240.–

Die erste Auflage dieses Werks ist 1986 erschienen und in dieser Zeitschrift Bd.46 (1986), S.827 besprochen. An seinem Aufbau hat sich nichts geändert, seinem Inhalt sind nur Bemerkungen zu neuen Vorfällen, Entscheidungen und Entwicklungen zugefügt. Die Zeit hat nicht gereicht, es zu einem vollständigen Lehrbuch des Völkerrechts auszuwachsen zu lassen, an denen es doch auf der ganzen Welt mangelt – wenn man den Anspruch stellt, daß es scharfsichtig, modern geschrieben sei und doch nicht versucht, Tagestendenzen zuliebe den Fundus des Rechts in Frage zu stellen. So muß sich diese Besprechung damit begnügen, auf wenige Punkte hinzuweisen, die eine breitere Erörterung zu verdienen scheinen.

Vorausgeschickt sei wiederum, daß es sich nicht um ein vollständiges Lehrbuch des Völkerrechts handelt, sondern gewissermaßen um einen allgemeinen Teil, der dann allerdings eingehend und eindringlich ist. Man denkt an dieses Buch, wenn man jetzt im Liber Amicorum Maarten Bos die Bemerkung von Sh. Rosenne findet: "... many of the books out of which we learnt the law appear as so many historical curiosities"; denn es hilft dem Mangel ab. Es verwendet keinen Raum auf die Theorien zur Begründung des Völkerrechts, auf Dualismus und Monismus, auf die Nomenklatur der Beziehung des Völkerrechts zum innerstaatlichen Recht; es stützt sich auf die Beobachtung des Rechtslebens, und dem Verfasser kommt es zugute, daß er sich viel mit dem neuesten internationalen Wirtschaftsrecht beschäftigt hat.

So wirft er viel Ballast ab und macht dem zunächst von seiner nationalen Rechtsordnung geprägten jungen Juristen klar, von wieviel Scheinproblemen er sich befreien kann. Die Souveränität des Staates ist kein Hindernis für die bindende Wirkung des Völkerrechts; dessen Verhältnis zum inneren Recht ist wesentlich vom letzteren selbst geregelt ohne im zwischenstaatlichen Bereich die Priorität des Völkerrechts anzutasten; die Auffassungen vom diplomatischen Schutz und vom

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Act of State, wie sie überliefert sind, enthalten dogmatische, aus nationalen Vorurteilen stammende Irrtümer; Rechtssubjekt des Völkerrechts ist nicht nur der Staat.

Dieses Aufräumen geschieht nun nicht, um andere Doktrinen aufzubauen. Das Buch erwähnt solche kaum und kann sie neben den eindringlichen Hinweisen auf die existente Praxis entbehren. Carreau betont die Erweiterung des Kreises der im Völkerrecht lebenden Akteure und möchte das «droit international» durch «droit transnational» ersetzen; er tut es aber nicht. Er lehnt sich für die Quellenlehre noch an Art.38 des Stat. IGH (Internationaler Gerichtshof) an, äußerlich, und ersetzt sie nicht durch die »anerkannten Erscheinungsformen« oder das «diritto spontaneo». Er scheut sich nicht, auf die naturrechtlichen Einflüsse bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und beim zwingenden Recht hinzuweisen, macht aber daraus nicht eine Rückkehr. Bis in den Sprachgebrauch wirkt sich seine Unabhängigkeit aus, wenn er etwa als »klassisches« Völkerrecht dasjenige zwischen 1850 und 1940 versteht.

Alles in allem sollte man das Werk dem empfehlen, der sich ins Völkerrecht vertiefen will, und man kann es dem gestandenen Spezialisten als Quelle vieler Anregungen und vielen Nachdenkens anzeigen.

Fritz Münch

**Forty Years International Court of Justice: Jurisdiction, Equity and Equality.**

Ed. by A. Bloed and P. van Dijk. Utrecht: Europa Instituut (1988). X, 177 S.

Dfl. 45.–/US\$ 24.–

Alle zwei Jahre findet ein polnisch-niederländisches Kolloquium zum Völkerrecht statt. Das letzte, im November 1987, wurde in Utrecht abgehalten und galt dem Thema: 40 Jahre Internationaler Gerichtshof (IGH), mit besonderer Betonung auf drei Aspekten: Zuständigkeit, Equity und Gleichheit der Parteien. Zu jedem Thema wurde ein Hauptbericht erstattet (zum Thema Equity zwei), der durch kurze Kommentare ergänzt wurde, wobei die Berichterstattung hauptsächlich von polnischer Seite übernommen worden war.

Der erste Bericht von R. Szafarz betrifft den Problembereich der geänderten Haltung der Staaten zur Zuständigkeit des IGH. Die Verf. gibt, kurz gesagt, einen kommentierten Überblick über den Stand der Unterwerfungen, der außerordentlich informativ, aber nicht immer kritisch genug war. Kritische Anmerkungen werden jedoch durch den Kommentar von P. van Dijk eingeführt, der einige öfter in Diskussionen auftauchende Vorschläge zur Belegung des IGH vorbrachte, wie z. B. den Ausbau der Gutachtenfunktion, die Einführung einer Vorabentscheidung auf Antrag nationaler Gerichte, sowie die Öffnung des IGH für Individuen.

Der zweite Bericht behandelt das sehr aktuelle und interessante Gebiet der Gleichheit der Parteien bei Nichterscheinen des beklagten Staates (J. Stanczyk). Der Berichtersteller gibt einen Überblick über die Fälle des Nichterscheins und deren Behandlung in den verschiedenen Verfahrensphasen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Nichterscheinen einer Partei keinerlei punitive Auswirkungen mit sich bringt, daß also die Gleichheit der Parteien sichergestellt ist. Die Aussage allerdings, daß der beklagte Staat nicht verpflichtet sei zu erscheinen, ist zumindest

keineswegs unbestritten. J.I.M. de Waart ergänzt in seinem Kommentar den Bericht in einigen Punkten, wie z.B. der Pflicht zur Beachtung eines in Abwesenheit des Beklagten ergangenen Urteils, der Möglichkeit des Vorgehens nach Art.94 der VN-Satzung etc. Sein Fazit aus der bisherigen Praxis ist sehr zu Recht, daß Nichterscheinen sich nicht lohnt.

Am interessantesten ist der von S. Rosenne verfaßte Bericht über die Position des IGH zu den Grundlagen des Prinzips der *equity* im Völkerrecht. Rosenne setzt sich mit dem Begriff *equity*, *principle of equity* sowie dem häufig verwendeten und in internationalen Verträgen zunehmend zu findenden Begriff der *equitable principles* auseinander. Er setzt diese in Beziehung zu dem Begriff »Recht« (*law*) und der Möglichkeit, auf Parteiwunsch *ex aequo et bono* zu entscheiden. Während *equity* im Völkerrecht stets im Rahmen von *law* angewendet wird, dieses in bestimmten Fällen konkretisiert, ist die Entscheidung *ex aequo et bono* auch *extra legem* zulässig – und davor sei zu warnen. Er analysiert sehr scharf die Rolle von *equity* in Entscheidungen des IGH und weist ihr den richtigen, sehr begrenzten Raum zu, der sich daraus ergibt, daß 1. die Entscheidungen des IGH keine Präcedenzwirkung haben und 2. – was wichtiger ist – der IGH auf *equity* nur aufgrund besonderen Antrags der Parteien zurückgegriffen habe. Dies zeige, daß auch die Parteien einen allzu freien Umgang mit *equity* nicht wünschen. *Equity* sei nicht als Gegensatz zum, sondern als Teil des Rechts anzusehen.

In dem Kommentar von A. Wasilkowski ist als sehr zutreffend der Verweis darauf hervorzuheben, daß Staaten insbesondere der sog. Dritten Welt den Begriff der *equity* häufig heranziehen, um Vorteile und Gleichstellung in nicht rechtlichen Bereichen, insbesondere in der Wirtschaft, zu erreichen.

Der letzte Bericht von B. Kwiatkowska gibt eine sehr informative Bestandsaufnahme über die *equitable principles*-Anwendung in Fällen der Grenzziehung vor dem IGH. Die Verf. stellt eine Vielzahl von Äußerungen des IGH, von Schiedsgerichten sowie aus dem Schrifttum dar, ohne jedoch eine kritische Würdigung vorzunehmen, und trägt damit kaum zur Klärung der Frage bei, was die Anwendung von *equitable principles* bei der Ziehung von insbesondere Seegrenzen nun über den Einzelfall hinaus für Schlüsse, vor allem für die Vorhersehbarkeit zukünftiger Entscheidungen, zuläßt. Dies kritisiert zutreffend W. Goralczyk in seinen anschließenden Bemerkungen, in denen er außerdem interessante Überlegungen zum Rückgang der Anwendung des Äquidistanzprinzips sowie zur Bedeutung des *natural prolongation*-Prinzips anstellte.

Da, abgesehen von dem Bericht von Rosenne, die hier behandelten Themen Gegenstand zahlreicher anderweitiger Bearbeitungen gewesen sind, wäre ein kritischeres Konzept anstelle des Konzepts der Bestandsaufnahme für den Leser von größerem Interesse gewesen, zumal der Untertitel der Veröffentlichung Problemkreise anspricht, die auf der Grundlage der Entscheidungen des IGH interessante Überlegungen und Aussagen erlaubt hätten. In der vorliegen-

den Form reiht sich das Buch ein in die Zahl der Publikationen, die sinnvoll und informativ einen ersten Überblick über die angesprochenen Probleme bieten, ohne selbst weiterreichende Anregungen zu geben.

Karin Oellers-Frahm  
**Gehring, Thomas/Markus Jachtenfuchs: Haftung und Umwelt.** Interessenkonflikte im internationalen Weltraum-, Atom- und Seerecht. Frankfurt am Main [etc.]: Peter Lang (1988). 296 S. (Völkerrecht und Internationale Politik, Hrsg. von Günther Doeker, Bd.7). SFr. 63.–

Umweltbeeinträchtigungen und ihre internationale Dimension stehen immer mehr im Blickpunkt der internationalen Aufmerksamkeit. Es geht darum, sowohl Schaden zu vermeiden, als auch für entstandene Schäden gerechten Ausgleich zu finden. Besonders im Bereich der Haftung für Umweltschäden ist das bestehende Regelwerk bis jetzt sehr dürftig. Deshalb muß die Völkerrechtswissenschaft auf diesem Gebiet vielleicht mehr als anderswo in die Zukunft wirken. Es ist bezeichnend, daß eine der größeren Monographien auf diesem Gebiet von zwei Politologen geschrieben wurde. Die Autoren sehen das Haftungsproblem daher auch von ihrem Standpunkt aus anders als der Völkerrechtler. Das allein macht das Buch zu einem lesenswerten Beitrag in der Diskussion um das Umwelthaftungsrecht. Das Werk zeichnet sich weiter aus durch die gründliche Materialaufbereitung und eine klare und verständliche Sprache, wodurch das Lesen leichtgemacht wird.

Grob gegliedert zerfällt das Buch in drei Teile. Zunächst führen Einleitung und Vorbemerkung in die Problematik ein. Die Einleitung gibt einen schnellen Überblick über die bisherige Entwicklung der Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden und ist daher zum Einstieg in diese Problematik geeignet. Ziel des Buches soll die Analyse der Umstände und Motive sein, unter denen die bisherigen Haftungsregeln entstanden sind. Dazu zählen insbesondere die verschiedenen Spezialhaftungskonventionen und das ILC-(International Law Commission)Projekt über Gefährdungshaftung.

In der Vorbemerkung geben die Autoren Auskunft über ihren Ausgangspunkt. Der rein juristisch-begriffliche Ansatz, der den unterschiedlichen Interessen der beteiligten Rechtssubjekte keinen Raum gibt, wird insbesondere für das Völkerrecht als nicht ausreichend empfunden. Um die Kluft zwischen Sein und Sollen im Völkerrecht nicht noch größer werden zu lassen, müßten die den Normen zugrundeliegenden Werte und Interessen ebenfalls diskutiert und offengelegt werden. Recht und Politik sollten im Zusammenhang begriffen werden, um so die Wirksamkeit der Normen zu verbessern. So spielen im Völkerrecht neben den verschiedenen Staatengruppen auch private Interessengruppen eine wichtige Rolle (z.B. im Bereich der Ölverschmutzung die großen Mineralöl-Konzerne). Diese müßten daher in die Betrachtung einbezogen werden, was besonders wichtig ist bei der Regelung neu auftretender Probleme.

Ausgehend von diesem Ansatz werden dann im zweiten Teil die bestehenden Spezialhaftungskonventionen behandelt. Dabei wird besonderer Wert auf die Entstehungsgeschichte der Regelungen gelegt und gezeigt, wie diese Konventionen aus

dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Interessen gerade auch der privaten Akteure entstanden sind.

Bei der Ausarbeitung der Atomhaftungskonventionen stand im Vordergrund, die Haftung für Schäden an einer Stelle, nämlich bei dem Betreiber, zu konzentrieren und so die anderen an der Entwicklung der Atomindustrie beteiligten Firmen freizustellen. Erst dadurch war die von den Staaten erstrebte Entwicklung der Kernenergie möglich, die privaten Firmen hätten sich andernfalls wegen des hohen Haftungsrisikos nicht beteiligt. So wurde die Konzeption von der Kapazität des Versicherungsmarktes bestimmt, und die privaten Interessen konnten sich weitgehend durchsetzen.

Unter ganz anderen Vorzeichen stand, so das Ergebnis der Autoren, die Weltraumhaftungskonvention. Sie war eingebettet in die hochpolitische Absicht der beiden Weltmächte, den Weltraum zu erschließen. Die eher technischen Details einer Haftungsregelung haben daher eine geringere Rolle gespielt. Die westlichen Staaten mußten auf Druck der sozialistischen Staaten, in deren Reihen eine private Raumfahrt nicht denkbar war, ebenfalls eine staatliche Haftungsverantwortung übernehmen. Dieses Modell scheint wegen seiner besonderen Konstellation nicht auf andere Bereiche übertragbar zu sein.

Auf beiden Gebieten ging es also erst in zweiter Linie um den Schutz der potentiellen Opfer. Auch die Atomschiff- bzw. Atomtransportkonvention sind nach Ansicht der Autoren nicht auf eine angemessene Entschädigung der Opfer, sondern auf die »Entwicklung einer neuen und daher schutzbedürftigen Industrie« gerichtet. Die an der Atomschiffahrt interessierten Länder mußten Haftsummen garantieren, um ihren Schiffen Zugang zu den Häfen der Küstenstaaten zu eröffnen. Durch die Transportkonvention sollte ebenfalls die Atomindustrie gefördert werden, indem die Transporteure aus der Haftpflicht entlassen wurden.

Einzig die Haftungsverträge bezüglich der Ölverschmutzung hatten tatsächlich die Besserstellung der möglichen Opfer zum Ziel. Sie wurden abgeschlossen infolge des politischen Drucks nach den ersten schweren Unglücksfällen. In diesen Bereichen wollten die Staaten keine eigenen Haftpflichten übernehmen, sondern die Risiken wurden auf die privaten Verursacher übertragen. Daraus ziehen die Verfasser den Schluß, daß Staaten im Moment nicht bereit sind, selber Haftungsverpflichtungen zu übernehmen, die durch Private verursacht wurden.

Vor diesem Hintergrund werden dann die allgemeinen Haftungsregeln des Völkerrechts untersucht. Sie seien jedoch dem internationalen Umweltrecht nicht »angepaßt« und werden von den Staaten daher auch nicht benutzt. Besonderes Augenmerk richten die Verfasser deshalb auf das ILC-Projekt zur Haftung für nicht verbotene Handlungen. Dort wird ein Versuch zur Entwicklung eines allgemeinen Umwelthaftungsrechts gemacht. Der erste Berichterstatter Quentin-Baxter versuchte, den Spielraum der Staaten möglichst wenig einzuschränken, indem er ihnen keine neuen Pflichten auferlegte, sondern ein Verfahren zu Verhandlungen über einen Interessenausgleich anbot. Erst wenn ein solcher nicht zustande gekom-

men ist, soll eine Schadensersatzregelung in Betracht gezogen werden. Der zweite Rapporteur Barboza legte dagegen den Schwerpunkt auf die Entwicklung einer Schadensersatzpflicht als materielle Verpflichtung für die Staaten. Damit setzt er sich nach Meinung der Autoren in Widerspruch zur bestehenden Staatenpraxis, auch wenn die Einschränkung des Anwendungsbereichs die Akzeptanz erhöhen soll. Erfolgversprechender erscheine daher eine »Kodifizierung der staatlichen Sicherungs- und Duldungspflichten ohne Einflußnahme auf den Inhalt der jeweiligen Einzelfallregelungen«.

Gerade im Bereich der Haftung für internationale Umweltschäden, in dem es bisher wenige konkrete und für den Juristen ausdeutbare Vorschriften gibt, hat eine solche Arbeit, die vorwiegend den politischen Hintergrund der bisherigen Praxis und die aufgetretenen Interessengegensätze behandelt, noch gefehlt.

Sven Erichsen

**Goldhirsch, Lawrence B.: The Warsaw Convention Annotated.** A Legal Handbook. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1988). XVI, 411 S. Dfl. 250.–/US\$ 135.–/UK£ 82.–

Der Verf. des Handbuchs hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen Kommentar zum Warschauer Abkommen von 1929 (Vereinheitlichung des Luftprivatrechts auf dem Gebiet der Haftung des Luftfahrtunternehmers) zu erarbeiten. Er schreibt dazu im Vorwort: "The book is not meant to be a treatise or comprehensive study on air carrier liability. Rather, it is a compilation of cases arranged by article intended to facilitate rapid research by non-lawyers as well as lawyers and judges". Äußerungen im Schrifttum sind nicht berücksichtigt, wie dies der angelsächsischen Praxis weitgehend entspricht. Obwohl der Autor versucht hat, Rechtsprechung aus allen Rechtskreisen ohne Einschränkung zu berücksichtigen, ist das Werk dennoch aus dem Blickwinkel des US-amerikanischen Rechts verfaßt (der Verf. ist amerikanischer Anwalt). Dies führt vor allem dazu, daß häufig Vergleiche ausländischer Rechtsprechung mit der US-amerikanischen Praxis gezogen werden.

Das Warschauer Abkommen von 1929 ist leider nur in seiner ursprünglichen Fassung kommentiert. Das Ergänzungsprotokoll vom Haag (1955), ferner die vier (weiterhin zur Ratifizierung aufliegenden) Ergänzungsprotokolle von Montreal (1975), sind lediglich im Wortlaut im Anhang wiedergegeben. Für die Praxis wäre es m. E. wichtig gewesen, zumindest auch das Haager Ergänzungsabkommen einer Kommentierung zu unterziehen, da außer den USA die meisten wichtigen Luftfahrtnationen dem Ergänzungsprotokoll beigetreten sind. Für den Luftverkehr zwischen diesen Ländern gilt die ursprüngliche Warschauer Fassung nicht mehr.

Von den mehr als 400 Seiten des Bandes sind nur etwa 180 der Kommentierung gewidmet, die restlichen ca. 220 Seiten bestehen aus einem Anhang, der die einzelnen Texte zum Warschauer Haftungssystem wiedergibt, teilweise in drei bis vier Sprachen (z. B. erscheint der spanische Text des Warschauer Abkommens gleich zweimal, nämlich in spanischer und in mexikanischer Übersetzung). Ferner sind

auch die IATA (International Air Transport Association) Conditions of Contract (Passage und Fracht) abgedruckt. Für die Praxis wäre es nützlich gewesen, auch die IATA Beförderungsbedingungen (IATA Conditions of Carriage) wiederzugeben, zu denen die "Conditions of Contract" lediglich eine Kurzfassung darstellen.

Der Kommentierungsteil selbst bietet eine Fülle von Informationen und Nachweisen der Rechtsprechung zum Warschauer Abkommen. Das Verdienst dieses Handbuchs besteht vor allem darin, neben den klassischen Fällen des angelsächsischen Rechtskreises, die in einschlägigen englischsprachigen Lehrbüchern und Kommentaren zu finden sind, auch Urteile aus Ländern zusammengetragen und resümiert zu haben, die sonst nicht aufgeführt sind (z.B. Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz, etc.). Besonders nützlich sind dabei die kurzen Zusammenfassungen dieser Fälle, die in knapper Form einen Überblick über die Unterschiede in der internationalen Rechtsprechung erlauben. Allerdings sind die Angaben nicht immer verlässlich. Bezüglich der Anforderungen an "wilful misconduct" im Sinne des Art.25 heißt es z.B. auf S.127, der Kläger habe zu beweisen, daß der Schädiger gewußt habe oder hätte wissen müssen, der Schaden werde eintreten. Es ist jedoch heute auch im angelsächsischen Rechtskreis weitgehend anerkannt, daß es ausreicht, wenn der Schädiger weiß oder hätte wissen müssen, daß der Schadenseintritt wahrscheinlich ist, wie der Verf. auf S.121 andererseits richtig angibt. Im gleichen Zusammenhang hätte die Bearbeitung des wichtigen Art.25 m.E. eine ausführlichere Behandlung, vor allem zum Thema »subjektive und objektive Betrachtungsweise«, verdient (S.121–122).

Ungenauigkeiten sind z.B. auch beim Zitat der Goldfranken-Umrechnungsverordnungen verschiedener Länder unterlaufen (S.97–98); bei der deutschen sog. »Vierten Umrechnungsverordnung« ist nicht nur der Titel unzutreffend, es fehlt auch jeder Fundstellennachweis.

Zum wichtigen Fall *Coccia v. Turkish Airlines* berichtet Verf. auf S.100, der italienische Verfassungsgerichtshof habe seine Feststellung, die Haftungsbegrenzung des Art.22 Warschauer Abkommen sei mit der italienischen Verfassung unvereinbar, mit dem Fehlen einer "acceptable justification" begründet. Im Gegensatz dazu stellt die Urteilsbegründung auf eine Grundrechtsverletzung wegen unzureichender Höhe des Haftungslimits ab. Ferner zielt der vom Verf. auf S.100 erwähnte Gesetzentwurf (der inzwischen im Parlament beschlossen worden ist) nicht darauf ab, die Haftungsbegrenzung des Warschauer Abkommens "constitutionally acceptable" zu machen, sondern darauf, ein höheres Haftungslimit von 100.000 SDR (Sonderziehungsrechten) einzuführen.

Unter dem Vorbehalt dieser Mängel ist der Kommentar insgesamt aufgrund der Fülle des zusammengetragenen Fallmaterials – mit jeweils zumeist ganz kurzer Sachverhaltsdarstellung – von Nutzen, insbesondere für denjenigen, der sich einführend oder vergleichend informieren will. Ludwig Weber, Genf

Guttry, Andrea de/Natalino Ronzitti: I rapporti di vicinato tra Italia e

**Austria.** Milano: Giuffrè 1987. XII, 407 S. (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza della Università di Pisa, 101). L. 30.000.–

Nach dem Zweiten Weltkrieg war zunächst darauf verzichtet worden, den nationalen oder kulturellen Minderheiten einen besonderen Schutz zu gewähren; man hoffte, dieses Problem durch die Sicherung der allgemeinen Menschenrechte zu lösen. Insofern erscheint das Gruber-de-Gasperi-Abkommen von 1946 gewissermaßen anachronistisch, in dem die rechtliche Stellung der deutschsprechenden Bevölkerung Südtirols geregelt wurde. Dieses Abkommen wurde zu einem Angelpunkt der nicht immer unbeschwerten Nachbarschaft zwischen Italien und Österreich, und so nimmt es auch in dem hier besprochenen Buch eine zentrale Rolle ein. In zwölf Beiträgen mit einer Länge zwischen 4 und 30 Seiten, geschrieben von italienischen und österreichischen Juristen, wird vor allem der Status der Südtiroler Minderheit vor dem Hintergrund dieses Abkommens untersucht und dargestellt. **P o t o t s c h n i g** setzt sich mit der Verwirklichung des Abkommens im innerstaatlichen Recht Italiens auseinander; dabei streicht er die Anomalien der Region Trentino-Alto Adige gegenüber den übrigen italienischen Regionen heraus, die vor allem in den weitreichenden Kompetenzen der beiden Provinzen Trient und Bozen liegen, die etwa über umfassende Gesetzgebungskompetenzen und jeweils ein eigenes Verwaltungsgericht verfügen, je einen eigenen Kommissar der Zentralregierung haben und vor dem Verfassungsgericht nationale Gesetze anfechten können. **P o t o t s c h n i g** sieht die beiden Provinzen insofern den Regionen gleichgestellt, so daß Trentino-Alto Adige als Region einen vornehmlich formalen Charakter besitzt. **C a r r o z z a** widmet sich der gleichen Problematik; er weist auf die zögerliche Umsetzung des Gruber-de-Gasperi-Abkommens hin, die zu der Verhärtung der politischen Fronten geführt hat, wie eben auch der Versuch Italiens, das Problem zu »nationalisieren«, indem es den Minderheitenschutz im Statut der Region Trentino-Alto Adige regelte, das in der innerstaatlichen Normenhierarchie über dem Abkommen als einfachem Gesetz steht; er betont aber auch, daß die Minderheit in Südtirol schließlich den umfassendsten rechtlichen Schutz von allen europäischen Minoritäten bekommen hat, nämlich durch Einräumung einer territorialen Autonomie in der Provinz Bozen und durch Sonderrechte; allerdings sieht **Carrozza** in dieser Lösung der Probleme die Gefahr eines »sprachlichen Separatismus«. Fragen zu den Grenzen des Minderheitenschutzes wirft auch **P i z z o r u s s o** auf; er konstatiert, daß die innerstaatliche Durchführung des Gruber-de-Gasperi-Abkommens sowohl den Schutz individueller Rechtspositionen als auch die Begründung von Gruppenrechten mit sich brachte. Die Sicherung der Minderheit dürfe allerdings nicht mit Normen der italienischen Verfassung in Widerspruch geraten, die einen Einheitsstaat vorsehen, oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Italiens aus dem EWG-Vertrag zuwiderlaufen. **D e W i t t e** stellt das genannte Abkommen in einen internationalen Rahmen und weist nach, daß es für den Minderheitenschutz, dessen Bedeutung auch in anderen Ländern seit den fünfziger Jahren wiederentdeckt wurde, einen modellhaften Charakter hatte; er

unterzieht insbesondere die Bereiche des Schulwesens, des Gebrauchs der Muttersprache in Behörden und Gerichten sowie des Zugangs zum Staatsdienst einer rechtsvergleichenden Untersuchung. Conetti und P.E. Ago geben einen aufschlußreichen Abriß der Spannungen zwischen Italien und Österreich wegen der Durchführung des Gruber-de-Gasperi-Abkommens Ende der fünfziger und zu Beginn der sechziger Jahre; hier sind besonders interessant die Darstellungen der Bemühungen um Beilegung der Konflikte durch Organe der Vereinten Nationen. De Guttry und Ronzitti bringen Abhandlungen zum Minderheitenschutz im Völkerrecht. De Guttry gibt dabei die Diskussion darüber wieder, ob der Pflicht zur Achtung von Menschenrechten eine Wirkung *erga omnes* zukommt, und welche Sanktionen eine Verletzung einer solchen Pflicht nach sich ziehen kann; er führt allerdings keine neuen Argumente auf.

In dem Buch finden sich schließlich noch Beiträge von Öhlinger zur Kompetenz der österreichischen Länder im außenpolitischen Bereich, von Calamia über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von italienischen Gebietskörperschaften, von Hummer über die wirtschaftliche Zusammenarbeit und schließlich von Panzera über den grenzüberschreitenden Personenverkehr. In einem Anhang sind 34 Abkommen, Notenwechsel und Protokolle abgedruckt, die zwischen Italien und Österreich zur Regelung von nachbarschaftlichen Problemen geschlossen wurden.

Wenn das Buch auch dem gesamten nachbarschaftlichen Verhältnis zwischen Italien und Österreich gewidmet ist, gibt es doch vor allem einen guten Einblick in die Problematik der deutschsprachigen Volksgruppe in Südtirol vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet. Wer sich für Fragen des Minderheitenschutzes interessiert, kann anhand der Beiträge an einem inzwischen schon »klassischen Fall« die Exemplifizierung dieses völkerrechtlichen Instituts studieren.

Matthias Hartwig

**International Law and its Sources.** Liber Amicorum Maarten Bos. Ed. by Wybo P. Heere. Deventer [etc.]: Kluwer (1989), T.M.C. Asser Instituut, The Hague. XXIII, 196 S. Dfl. 94.-/UK £ 30.-/US \$ 52.-

Da der Jubilar sich um eine neue Quellenlehre des Völkerrechts verdient gemacht hat (The Recognized Manifestations of International Law. A New Theory of "Sources", German Yearbook of International Law 20 [1977], S.9), gibt sich diese Festschrift ihren Titel und beleuchtet trotz ihrer Kürze das Problem in zehn Beiträgen aus ganz verschiedenen Bereichen des Völkerrechts.

Zwar bleibt Sh. Rosenne (International Law as it Stands at the End of the Twentieth Century) sehr im Allgemeinen. Man möchte ihm nicht folgen, wenn er einschärfen will, daß das Völkerrecht seine Hauptaufgabe im Felde der Machtkämpfe habe; er selbst räumt ein, daß es zeitweise seinen Einfluß verliere, wenn die Spannungen zu groß werden. Das Völkerrecht wie jeder Zweig des Rechts ist darauf angelegt, die friedliche Routine zu ordnen und den Übergang zu neuen sozialen und zwischenstaatlichen Zuständen möglichst in ruhigen Formen zu hal-

ten. Gewaltverbote sind erwünscht, aber unzulänglich ohne Verfahren zum *peaceful change*. In diesem Sinn würde man dem Verfasser zustimmen, wenn er Dekolonisierung und Selbstbestimmung für sehr wichtige Neuerungen hält.

P. van Dijk (*Equity: A recognized manifestation of International Law?*) hingegen geht ein schwieriges Kapitel des Generalthemas an. Er überzeugt indes nicht ganz, solange das Verfahren *ex aequo et bono* deutlich vom Rechtsverfahren geschieden bleibt und die ältere Unterscheidung zwischen »Schiedsverfahren« (nach Billigkeitsgründen urteilend und doch verbindlich), »Vergleichsverfahren« (ebenso, aber nur mit einem Vorschlag endend) und »Schiedsgerichtsverfahren« (rechtsbestimmt und verbindlich, aber vor gewähltem Richter) noch lebt. Verwirrung hat das Recht der Seegrenzen gestiftet, indem dort die Forderung aufkam, die im Urteil gefundene Grenze müsse auch *equitable* sein. Niemand vermag anscheinend sicher zu bestimmen, was das ist; man hätte den Gedanken anders formulieren müssen.

Ein Anschauungsstück für den Versuch, Völkerrecht zu schaffen, ist die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. A. W. Koers findet viel Lob für ihre Verhandlungsweise und für das Prinzip des *Consensus*, schließt aber mit der Feststellung, daß sie ein Fehlschlag war.

Weniger von Quellen als von der Rechtsanwendung spricht W. M. Reisman, der zwar seinen Beitrag "International Politics and International Law-making" betitelt, aber wesentlich seinem Untertitel über die sogenannte Politisierung des Internationalen Gerichtshofes folgt. Wie manche amerikanischen Rechtstheoretiker und auch Völkerrechtler sieht er im Recht ein Element des Politischen und verlangt vom Juristen entschiedene Folgerungen aus diesem Sachverhalt. Wenn die philosophischen Ziele einer Rechtsordnung der politischen Wirklichkeit widersprechen, wie in der Satzung der Vereinten Nationen, so soll sich der Jurist der letzteren beugen. Reisman zeigt Fälle, in denen das geschehen ist und in denen es hätte geschehen sollen, um einen offenen Widerspruch, also den Ungehorsam gegenüber der Entscheidung, zu vermeiden; es sei wichtiger, den Bestand der Organisation zu erhalten. Er gibt sechs Ratschläge, wie der Jurist mit der politischen Wirklichkeit fertig werden kann. Im *Nicaragua*-Fall hält er es für unklug, daß der Internationale Gerichtshof (IGH) seine Zuständigkeit bejaht hat, und wünscht den Völkerrechtlern mehr politische Intelligenz. Nun ist aber doch seit jeher das Recht nicht eine Abbildung der sozialen oder politischen Wirklichkeit; es selbst ist ein Stück Wirklichkeit in dem Sinne, daß das Bild der Ordnung, welches es vorzeichnet, eine geistige Wirkung auf die Menschen ausübt. Es verdrängt nicht absolut die sog. Wirklichkeit, sondern ist mit der Voraussetzung gebaut, daß es nicht unverbrüchlich eingehalten wird, und trifft dagegen Vorkehrungen. Es sind Grenzfälle, in denen das Recht so weit abweicht, daß es seine Wirkung nicht erlangt oder verliert; auch diese lassen sich vom Juristen lösen. Reisman sieht klar, daß das Gewaltverbot im heutigen Völkerrecht auf der Effizienz der kollektiven Sicherheit steht, und sucht eine Auflösung des Dilemmas; diese läge darin, daß

man es klar ausspricht und das Verbot fallen läßt, wo es die Durchsetzung des Rechts behindert.

An M. Bos' Schema schließt sich I. Seidl-Hohenveldern an und fragt, ob es bei den internationalen Investitionen eine Hierarchie der anerkannten Erscheinungsformen des Völkerrechts gebe. Er vertritt einen durchaus konservativen Standpunkt zur Rechtsbeständigkeit der Investitionsabmachungen. Die zahlreichen Entschließungen internationaler Gremien erscheinen ihm nicht als Recht; er will auch den Begriff des *soft law* nicht einführen. Auch das zwingende Recht ist ihm noch nicht klar genug entwickelt, als daß man mit ihm argumentieren könnte.

Zum internationalen Wirtschaftsrecht gehört auch G. Schwarzenbergers Beitrag über den Staatsbankrott. Genau genommen ist der Terminus unpassend, und die Rechtsgeschichte des privaten Bankrotts gibt nichts her. Die Zahlungsunfähigkeit eines Staates kann im innerstaatlichen Bereich auf verschiedene Weise behandelt und Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt werden. Im zwischenstaatlichen Bereich gab es Bestrebungen, in solchem Falle die Gewaltanwendung auszuschließen, und gegenwärtig würde sich der Währungsfonds mit der sachlichen Bereinigung befassen. Im Grunde ist der Verfasser pessimistisch und fragt, ob es heute noch einen Staat gibt, der nach Menschenverstand noch kreditwürdig wäre.

Als ehemaliger hoher Beamter der Internationalen Arbeitsorganisation schildert N. Valticos deren Tätigkeit in der Rechtssetzung. Die von ihr ausgearbeiteten Übereinkommen sind durchweg zur unmittelbaren Anwendung formuliert, also *self-executing* dort, wo man diese Kategorie kennt. Die fast ebenso zahlreichen Empfehlungen, wie nichtratifizierte Übereinkommen für die ferngebliebenen Staaten unverbindlich, haben dennoch eine praktische Bedeutung als Standards und finden häufig in der Gesetzgebung der Staaten eine Verwirklichung. Entschließungen der Internationalen Arbeitskonferenz wirken sich auf die laufende Arbeit des Amtes aus, und diese entwickelt in der Aufsicht über die Durchführung der Übereinkommen ein lückenfüllendes und detailliertes Gewohnheitsrecht. Dies ist um so wichtiger, als die eigentliche Gesetzgebung auf dem Gebiet (d. h. die Ausarbeitung der Übereinkommen) im wesentlichen abgeschlossen ist, aber eben einer Ergänzung immer bedürfen wird.

Quellen von Menschenrecht erörtert A.M. Stuyt, kursorisch nur die des nationalen Verfassungsrechts, kurz die Texte des bisherigen Völkerrechts. Hauptsächlich sucht er den inhaltlichen Ursprung und findet ihn im philosophischen Gedanken von der Menschenwürde, dessen Wachhalten er gegenüber den Unzulänglichkeiten der Praxis für sehr notwendig hält. Der Leser kommt auf die Frage, ob nicht auch Grotius JBP lib.II cap.II (*De his quae hominibus communiter competunt*) einschlägig wäre. Freilich deckt sich der Inhalt nicht mit dem typisch gewordenen Menschenrechtskatalog – eher mit sozialen Menschenrechten – und das ganze Thema ist dann vergessen worden.

An die atomwaffenfreien Zonen (R.St.J. Macdonald) knüpfen sich zwei Probleme der Entstehung völkerrechtlicher Verbindlichkeit. Für die Kollektivver-

träge über solche Zonen hat man eine breitere Verbindlichkeit gefordert, und der Verfasser zählt sieben Elemente auf, die solche Verträge aufweisen müßten. Aber weder bei der lateinamerikanischen noch bei der südpazifischen Konvention findet er Verpflichtungen zu Lasten von Staaten, die nicht formal Vertragspartei oder Garanten geworden sind. Auch der Gedanke des Statusvertrags mit Drittwirkung hilft hier nicht weiter, und ein gewohnheitsrechtliches Verbot der Atomwaffe existiert nun einmal nicht. Zu den einseitigen Erklärungen solcher Zonen liefert der Verfasser das Beispiel Kanadas und einer Reihe von Projekten; in Kanada gibt es Erklärungen auch seitens einiger Provinzen und Gemeinden. Die dortige Regierung wird indes mit dem Standpunkt zitiert, daß solche Erklärungen lobenswert seien, aber ein System kollektiver Sicherheit jetzt nicht ersetzen können. Trotz der Entscheidung des IGH von 1974 im Fall der französischen Atomtests hält der Verfasser die bindende Wirkung einseitiger Erklärungen für schwer beweisbar.

Bei einer niederländischen Festschrift unserer Zeit ist ein Beitrag über Grotius zu erwarten. Hier greift C.G. Roelofsen die Frage nach dem Ursprung der Lehre vom *Mare Liberum* auf, die angesichts der unklaren Haltung von Grotius selbst in seinen verschiedenen Äußerungen noch nicht gelöst ist. Der Verfasser polemisiert gegen C.H. Alexandrowicz und R.P. Anand, die eine Praxis und Doktrin des Freien Meeres in Ostasien gefunden haben wollten. Er kehrt zurück zu der alten Frage, welche Einflüsse aus dem Naturrecht und aus der europäischen Praxis denn nun am Anfang des 17. Jahrhunderts obgewaltet haben.

Fritz Münch

**Landfried, Christine (Ed.): Constitutional Review and Legislation.** An International Comparison. Baden-Baden: Nomos (1988). 264 S. DM 89.–

Die Beiträge zu dem von der Heidelberger Politologin Christine Landfried herausgegebenen Band beruhen auf Referaten und Kommentaren anlässlich einer im Jahre 1987 veranstalteten internationalen Tagung. Das Kernproblem ist eigentlich jedem Staatsbürger bekannt, sofern er die politisch bedeutsamen Entwicklungen in der Presse verfolgt – man denke nur an solche Urteile des Bundesverfassungsgerichts wie die zur Abtreibung, zur Nachrüstung oder zur Lagerung von Chemiewaffen. Das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Verfassungsgerichtsbarkeit ist aber nicht nur von einzelnen herausragenden, sondern von allen Urteilen betroffen. Umgekehrt stellen sich auch wieder Fragen der Eingriffs- oder Manipulationsmöglichkeiten des Gesetzgebers hinsichtlich des Bestandes einer Verfassungsgerichtsbarkeit und ihrer Richter. Obwohl das Thema zu den interessantesten und wichtigsten Themen im Spannungsfeld zwischen Politik und Verfassung und den dazugehörigen Wissenschaften zählt, ist es bisher keineswegs ausreichend behandelt worden – geschweige denn im internationalen Vergleich. Dabei erscheint es doch nicht nur im Hinblick auf das zunehmende Zusammenwirken der europäischen Staaten, sondern vor allem auch aus einem allgemeinen Erkenntnisinteresse am rechtsstaatlichen Funktionieren demokratischer Systeme einer näheren Untersuchung wert, wenn – wie mit diesem Band – einmal der Versuch unter-

nommen wird, in unmittelbar vergleichendem Diskurs der Frage nachzugehen, welche Rolle jeweils der Gesetzgeber und sein Kontrolleur, das Verfassungsgericht bzw. gegebenenfalls die entsprechende Institution, bei der Ordnung öffentlicher Angelegenheiten in einem demokratischen System spielen, wie sie einander zugeordnet sind. Der Jurist fragt sich dann weiterhin, inwieweit das juristische Entscheiden eines Verfassungsgerichts politischen Einflüssen und Faktoren ausgesetzt ist; der Politologe wieder fragt sich, inwieweit Politik und politisches Handeln juridifiziert werden.

Neben den verschiedenen Verfahren und Verfahrenstypen, die in den verschiedenen Staaten für die Kontrolle der Legislative durch ein juristisch entscheidendes Organ vorgesehen sind, kommt es dabei wesentlich auf weitere Faktoren an. Dazu gehört z. B. die Herkunft der Richter, die häufig wiederum von der Art und Weise ihrer Bestellung abhängt. Gegensätzlicher Art sind etwa das griechische System, in dem die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts ausschließlich in den Händen der rechtsprechenden Gewalt und des Juristenstandes liegt, und das französische System, wo die Zusammensetzung des Conseil constitutionnel überwiegend vom Parlament (Nationalversammlung und Senat) bestimmt wird und sich im Ergebnis vor allem Politiker im Conseil wiederfinden, die nicht einmal Juristen zu sein brauchen, auch wenn dies in der Praxis zunehmend der Fall ist.

Bei der Zusammenstellung der Referate hat sich die Herausgeberin bzw. die Tagungsleitung offenbar auf Beispiele entwickelter politischer Systeme konzentriert, wobei auch zwei östliche Staaten – Polen (Referent: Leszek Garlicki) und die UdSSR (Vladimir Tumanov) – Berücksichtigung fanden. Außerdem enthält die Sammlung nach einer Einführung von Christine Landfried und einem allgemeinen Beitrag von Klaus von Beyme (The Genesis of Constitutional Review in Parliamentary Systems) Referate von John Schmidhauser (Judicial Activism and Congressional Responses in the United States), Manfred Welan (Constitutional Review and Legislation in Austria), Louis Favoreu (The Constitutional Council and Parliament in France), Alessandro Pizzorosso (Constitutional Review and Legislation in Italy), Francesco Rubio Llorente (dasselbe für Spanien), Christine Landfried (dasselbe für die Bundesrepublik Deutschland), Wassilios Skouris (Constitutional Disputes and Judicial Review in Greece), Alexander von Brünneck (Constitutional Review and Legislation in Western Democracies) und zwei Kommentare von Dieter Grimm und Ernst Gottfried Mahrenholz.

Was in diesem Band nicht angeboten werden konnte und – entgegen Dieter Grimm – auch nicht gesucht werden sollte, ist die Bestimmung des »richtigen Gleichgewichts« zwischen Legislative und Verfassungsgerichtsbarkeit. Denn was »richtig« ist, kann nicht einmal im Rahmen eines einzelnen Staates (end)gültig bestimmt werden. Das zeigen gerade die Beiträge in diesem Buch: es sind zu viele systemtypische Faktoren, die das Verhältnis zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung bestimmen – Faktoren, die ihrerseits unterschiedlichen politi-

schen und gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt sind und in unterschiedlichen Variationen dessen wirken, was sich im internationalen Verkehr, etwa in Menschenrechtsverträgen, nur scheinbar als ein einheitlicher und umreißbarer Begriff darstellt, nämlich in unterschiedlichen Variationen einer demokratischen Staatsordnung.

Christian Rumpf

**Lin Yanggang (Hrsg.): Sifayuan dafaguan shixian sishi zhounian jinian lunwenji** [Festschrift zum 40. Jahrestag der Errichtung der Versammlung der Hohen Richter am Justizhof [der Republik China/Taiwan]]. Taibei: 1988. 584 S.

Gemäß Art.78 der geltenden Verfassung der Republik China (Taiwan) »interpretiert der Justizhof die Verfassung und ist berechtigt, Gesetze und Verordnungen authentisch zu interpretieren«. Diese Funktionen werden von der im Justizhof eingerichteten »Versammlung der Hohen Richter« (*dafaguan huiyi*) (Gesetz von 1958, 17 Richter) wahrgenommen. Bislang hat die Versammlung 229 »Interpretationen« (*jieshi*) vorgenommen. Unter der Herausgeberschaft des Präsidenten des Justizhofes werden in vorliegender Festschrift 22 Aufsätze amtierender oder ehemaliger Hoher Richter dargeboten. Die Hälfte der Beiträge befaßt sich mit der Institution der »Versammlung der Hohen Richter«, ihren Kompetenzen und strukturellen Schwächen, ihrer Verfassungsauslegungspraxis, ferner mit Vergleichen zum amerikanischen *judicial review*. Die andere Hälfte thematisiert die Bedeutung der Auslegungstätigkeit der Versammlung in einzelnen Rechtsbereichen: Zivil-, Zivilprozeß-, Straf-, Strafprozeß- und internationales Privatrecht. Zwei abschließende, auf englisch publizierte, Aufsätze behandeln "The Council of Grand Justices of the Republic of China: It's role in a Changing Society" und "The Dynamics between Law and Morals in Chinese Traditional Legal System".

Bestand in der Vergangenheit die bedeutsamste Funktion der Versammlung darin, die 1946 für ganz China konzipierte Verfassung den Bedingungen taiwanischer Inselexistenz anzupassen, also insbesondere die Fortexistenz der parlamentarischen Körperschaften angesichts der Unmöglichkeit, Wahlen abzuhalten, zu sichern, so gewinnt in jüngerer Zeit der Grundrechtsschutz durch verstärkte Wahrnehmung der Zuständigkeit der Versammlung für Verfassungsbeschwerden an Stellenwert, wie der Hohe Richter **Weng Yuesheng** in seinem Beitrag »Der Hüter der Verfassung. Rückblick und Entwicklung« aufweist. Um Funktion und Bedeutung der »Versammlung« im allgemeinen Bewußtsein besser zum Ausdruck zu bringen, solle man sie in »Verfassungsgericht« umbenennen. **Robert Heuser Nkala**, **Jericho: The United Nations, International Law, and the Rhodesian**

**Independence Crisis.** Oxford: Clarendon 1985. XII, 288 S. £ 30.–

Die Erlangung der Unabhängigkeit durch Rhodesien (Simbabwe) ist – vor allem durch seine zunächst proklamierte und später widerrufenen einseitige Unabhängigkeitserklärung – zu einem besonders wichtigen Fall der Entkolonisierung geworden und hat eine Fülle von Rechtsfragen aufgeworfen, die von der Anerkennung von Staaten und Regierungen bis zur Zuständigkeit der Vereinten Nationen (VN) und dem Verfahren ihrer Organe reichen. Die fünf Jahre nach der Beilegung des

Rhodesien-Problems veröffentlichte Studie aus der Feder eines Dozenten an der Universität von Harare (Salisbury) ist unter der Betreuung durch Michael Akehurst an der Universität von Keele als Dissertation entstanden und befaßt sich vor allem mit den Problemen, die sich für die Vereinten Nationen gestellt haben. Bekanntlich hatte sich Großbritannien vor der unrechtmäßigen Unabhängigkeitserklärung der Behandlung des Rhodesien-Problems durch die VN widersetzt; unmittelbar danach rief es selbst den Sicherheitsrat an, der seine Zuständigkeit – entgegen einer lange Zeit von Frankreich vertretenen Meinung – deshalb bejahte, weil er die in Rhodesien entstandene Situation als Bedrohung des Friedens ansah. Der Verfasser unterstützt diese – in der Literatur bis heute nicht unumstrittene Haltung des Sicherheitsrates mit beachtlichen Gründen. Besonders lesenswert sind auch die Abschnitte über die Wirkung der Resolutionen der VN für die Nichtmitgliedstaaten und die Prozedur der Abstimmung im Sicherheitsrat. Ebenso verdienen die Darlegungen zur Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts für Staaten, die unter Verletzung dieses Rechts entstehen, das Interesse der Fachwelt, für die die Studie auch durch die reichhaltige Bibliographie eine wertvolle Hilfe bietet.

Werner Morvay

**Peter, Hansjörg: Umweltschutz am Hochrhein.** Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltbelastungen zwischen Deutschland und der Schweiz. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1987). XLVIII, 248 S. (Schweizer Studien zum Internationalen Recht/Etudes suisses de droit international, Hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht/Publiées par la Société Suisse de Droit International, Fortsetzung der »Zürcher Studien zum Internationalen Recht«, Bd./Vol.50). Fr. 45.–

Die hier angezeigte Studie, eine Lausanner Dissertation, behandelt am Beispiel des deutsch-schweizerischen Grenzgebietes am Hochrhein die vielfältigen Rechtsfragen, die sich bei der Bewältigung grenzüberschreitender Umweltbelastungen stellen. In seiner rechtsvergleichenden und internationalrechtlichen Untersuchung, die von ihrem Ansatz her streng praxisorientiert ist, geht es dem Verfasser unmittelbar nur um Problemlösungen im deutsch-schweizerischen Verhältnis. Gleichwohl kommt er zu einer Reihe von rechtlichen Einsichten, die grundsätzlich auch für den Umweltschutz in anderen Grenzräumen fruchtbar gemacht werden können.

In einem knappen ersten Teil werden zunächst einmal Fälle beschrieben, in denen Umweltnutzungsaktivitäten im Hochrheingebiet zu grenzüberschreitenden Belastungen geführt haben. Obwohl der gravierendste Fall, nämlich die *Sandoz-Katastrophe* in Schweizerhalle vom November 1986, in diese Darstellung nicht mehr einbezogen werden konnte, belegen die zusammengetragenen Beispiele eindringlich die Notwendigkeit der Suche nach geeigneten Rechtsformen grenzüberschreitender Konfliktbewältigung.

Auf der Grundlage dieser Rechtstatsachen geht der Verfasser dann im zweiten Teil nacheinander auf alle wichtigen Rechtsprobleme ein, die in der grenzüber-

schreitenden Umweltschutzpraxis regelmäßig auftauchen. In insgesamt neun Kapiteln versucht er herauszufinden, welche Behörden beiderseits der Grenze für den Umweltschutz zuständig sind (1. Kap.), wie der privatrechtliche Umweltschutz in beiden Ländern organisiert ist (2. Kap.), ob und, gegebenenfalls, wie ausländische Nachbarn am umweltschutzrechtlichen Verwaltungs(gerichts)verfahren beteiligt werden und ob hierbei eigenes oder fremdes öffentliches Recht zur Anwendung kommt (3. Kap.), wie es um die internationale Zuständigkeit bei umweltprivatrechtlichen Klagen bestellt ist und wie hier das anwendbare Recht bestimmt wird (4. Kap.), welche Mittel das öffentliche und private Umweltrecht beider Staaten dem Betroffenen zum vorbeugenden und nachträglichen Immissionsschutz zur Verfügung stellen (5. und 6. Kap.), inwieweit gerichtliche Entscheidungen im jeweiligen Nachbarstaat anerkannt und vollstreckt werden (7. Kap.), wie grenzüberschreitende Immissionen nach dem jeweiligen Strafrecht zu beurteilen sind (8. Kap.) und welchen Beitrag das Völkerrecht zum grenzüberschreitenden Umweltschutz zu leisten vermag (9. Kap.). Dabei sind die Darlegungen durchweg sehr präzise und durchdacht, die angebotenen Lösungen überzeugend entwickelt. Daß der Verfasser bei seinem Streifzug durch so viele verschiedene Rechtsgebiete, noch dazu aus der Sicht zweier Rechtsordnungen, die angesprochenen Probleme nicht immer voll ausgeschöpft hat, ist ihm nicht zu verdenken. Für die Gründlichkeit der Untersuchung spricht im übrigen schon das umfangreiche Literaturverzeichnis.

Die Befunde zu den einzelnen Fragenkomplexen können hier nicht näher vorgestellt und gewürdigt werden. Lediglich auf die Feststellungen des Verfassers zu den Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Bürgerbeteiligung (S.47ff.) sei kurz eingegangen. Nicht zu Unrecht bemängelt der Verfasser die insgesamt wenig ausländerfreundliche Haltung der deutschen Literatur und Rechtsprechung jedenfalls in der Frage des Zugangs von Grenznachbarn zu den Verwaltungsgerichten. Dabei hat er freilich nicht mehr berücksichtigen können, daß das Bundesverwaltungsgericht in seinem – hoffentlich richtungsweisenden – Urteil vom 17.12.1986 einem Niederländer das Recht zugesprochen hat, hierzulande gegen eine atomrechtliche Genehmigung verwaltungsgerichtlich vorzugehen. Demgegenüber bescheinigt er der Schweiz, daß ihre Behörden und Gerichte bei der Zulassung ausländischer Grenznachbarn zu umweltrechtlichen Verwaltungs(gerichts)verfahren großzügig verfahren, ohne daß diese Frage entsprechend gesetzlich geregelt wäre. Der Verfasser begrüßt diese pragmatisch-liberale Praxis, wendet sich gleichzeitig aber gegen eine gesetzliche oder gar staatsvertragliche Festlegung, weil er – vielleicht allzu vorsichtig – glaubt, daß sich die Schweiz für den Fall wappnen müsse, »daß im Ausland politische Überlegungen vor ehrliches Bemühen um den Umweltschutz treten« (S.217). Nur der »ehrliche« Grenznachbar darf insoweit also auf die Schweizer Liberalität bauen.

Ulrich Beyerlin

Sheng Yu / Zhou Gang: *Xiandai guoji shuifa gailun* [Abriss des modernen

internationalen Wasserrechts]. Beijing: (Rechtsverlag) 1987. 10 + 540S. 3,70 Yuan.

Die chinesische Völkerrechtswissenschaft ist unter den Bedingungen eines immer noch stark begrenzten Kreises von Experten geradezu fieberhaft darum bemüht, sich mit den sich ständig mehrenden Sachbereichen des internationalen Rechts vertraut zu machen, um so sowohl die akademische Basis zu stärken, als auch der außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Praxis verlässliche Sachinformation an die Hand zu geben. Die Pekinger Völkerrechtlerin *Sheng Yu* hat daran hervorragenden Anteil. Nach ihrer (zusammen mit *Wei Jiaju* verfaßten) »Einführung in die neuen Gebiete des Völkerrechts« (Jilin 1984), in deren zehn Kapiteln internationales Entwicklungsrecht, internationales Anti-Trust-Recht, internationales Umweltschutzrecht u. a. Materien behandelt werden, erschien ein Jahr später eine Monographie zum internationalen Währungsrecht.

»Das internationale Wasserrecht«, so heißt es im Vorwort vorliegender Arbeit, »hat sich als ein selbständiges wissenschaftliches Fach aus dem internationalen Fluß-Regime herausgebildet«. Die Autoren wollen »die historische Entwicklung des internationalen Wasserrechts und das Regime der einzelnen internationalen Gewässer aufweisen, dabei Eigenarten, Theorie und Prinzipien des modernen internationalen Wasserrechts« herausarbeiten. Das Buch enthält folgende neun Kapitel: Grundkonzepte des internationalen Wasserrechts (Subjekte, Forschungsgegenstand etc.), Völkerrechtsquellen, historische Entwicklung, Rechtsregime der internationalen Gewässer (Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen), grenzüberschreitende unterirdische Wassersysteme, Gewässerverschmutzung, internationale Fluß-Verwaltungsausschüsse, internationale Gewässer-Streitigkeiten, Entwicklungstendenzen des internationalen Wasserrechts. Ein gutes Drittel des Buches wird von einem Anhang mit einschlägigen Verträgen und anderen Materialien eingenommen.

Robert Heuser

**Truyol Serra, Antonio [et al.]: Actualité de la pensée juridique de Francisco de Vitoria.** Préface de François Rigaux. Travaux de la Journée d'études organisée à Louvain-la-Neuve par le Centre Charles De Visscher pour le droit international le 5 décembre 1986. Bruxelles: Bruylant (1988). X, 128 S.

Die Zeit ist anscheinend vorbei, da Gedenktage dem Jubilar lauter Weihrauch streuten. Wenn man über das hier besprochene Heft zum fünften Jahrhundert *Vitorias* fast erschrickt, so möge man es sich als natürliche Reaktion auf eine Überbewertung erklären, deren sich vor gut sechzig Jahren *James Brown Scott* schuldig gemacht hat. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts vergessen, sah sich der Autor an die Stelle eines Vaters des Völkerrechts versetzt, *Grotius* verdrängend. Die Ergebnisse der hier dokumentierten Tagung ermöglichen dem Leser wohl eine ausgewogene Würdigung, wenn er auch ein gewisses Maß von Kritik an die Beiträge legt.

Man erfährt von *Truyol* zunächst neueste Ergebnisse der biographischen Forschung. Danach ist *Vitoria* in Burgos geboren; sein Vater war aus *Vitoria* dort-

hin gekommen, und der Sohn hatte dessen Herkunftsnamen übernommen. Die Familie hieß aber in Wirklichkeit Arcaya; die Mutter stammte aus einer getauften jüdischen Familie. Als Geburtsjahr Franciscos ist 1483 am wahrscheinlichsten, so daß er dieselben Lebensdaten hat wie Luther.

Alle scheinen befremdet, daß *Vitoria* zwar entschieden eine Reihe Argumente der Eroberer Amerikas zurückweist und im Grundsatz den Heiden und Wilden eine Teilnahme am Völkerrecht zubilligt, aber dann am Schluß trotz seiner Bedenken gegen die Aufführung der Conquistadoren die erlangte spanische Herrschaft für rechtmäßig hält. Joe Verhoeven hält es für anachronistisch, daraus Vorwürfe zu machen, und sieht es als bleibenden Gewinn an, daß päpstliche und kaiserliche Oberherrschaftsansprüche abgetan sind, daß ein profanes Völkerrecht für alle etabliert ist. Der Abstand des damaligen Völkerrechts vom heutigen dürfe nicht wundern; *Vitoria* habe es immerhin laiziert und im wesentlichen sein Muster ausgelegt – darum überschreibt er seinen Beitrag auch «*Vitoria ou la matrice du droit international*».

Der längste Beitrag ist von Peter Haggemacher, der zunächst die Ruhmesgeschichte beschreibt und dann den Gedanken verwirft, das Völkerrecht könne einen Vater oder Begründer haben. Unter den vielen Autoren, die seit dem Mittelalter völkerrechtliche Themen behandelt haben, sind gewiß Neuerer gewesen; aber die überkommenen Begriffe und Methoden haben verwendet werden müssen, und so ergibt sich ein Kontinuum, in dem jeder Autor seinen Platz hat. Haggemacher schraubt die Behauptungen zurück, *Vitoria* habe ganz modern den Staat als das Völkerrechtssubjekt und den *totus orbis* als die Völkerrechtsgemeinschaft erkannt; in seinen Augen finden sich Keime bei *Vitoria*, sie sind aber erst viel später aufgegangen. So ist denn von der «*actualité*» der Gedanken *Vitorias* eigentlich nichts geblieben. Auch was andere über einen von *Vitoria* umgestalteten Begriff des *ius gentium* gesagt haben, wird in Frage gestellt. Haggemacher hatte schon in seinem «*Grotius et la doctrine de la guerre juste*» (1983) *Vitoria* sehr diskutiert; der Leser bleibt unter dem Eindruck, daß die von den Römern überkommene, von der Kirche mitgeführte und von der Doktrin immer wieder bearbeitete Rechtsquellenlehre nie klar gewesen ist und daß man keinen Autor tadeln kann, der nicht mit ihr zurechtkommt.

Bei alledem ist die Lektüre interessant, schon weil sie zeigt, wie umstritten die Völkerrechtsgeschichte sein kann, wenn man sie gründlich treibt. So ist die Laizierung des Völkerrechts, sonst Grotius zugeschrieben (z. B. bei F. Todescan, *Le radici teologiche del giusnaturalismo laico* [1983], der auf dessen theologische Arbeiten hinweist), nun schon bei *Vitoria* zu sehen. Noch eine Bemerkung kann beige-steuert werden: *Vitoria* ist nicht der erste, der Heiden und Barbaren den Schutz des Naturrechts zuerkennt. Stanislaus von Skarbimierz tut es Anfang des 15. Jahrhunderts anlässlich des Streits darüber, ob die Polen in ihrem Krieg gegen den Deutschen Orden sich der Hilfe der damals heidnischen Litauer bedienen dürfen. Die Sache ist dann auf dem Konzil von Konstanz erörtert worden und mag

so in ganz Europa zur Kenntnis der Theologen und Juristen gekommen sein  
(hierzu Ludwik Ehrlich, *Polski Wyklad Prawa Wojny XV Wieku* [1955]).

Fritz Münch